

§ 29

Ausscheiden eines Kandidaten

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, ist der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der betreffende Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor dem Wahltag einen anderen Kandidaten zu benennen.

(2) Das Ausscheiden eines Kandidaten wird durch Beschluß der zuständigen Wahlkreiskommission testgestellt und von der Wahlkommission der Republik bzw. der zuständigen Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindewahlkommission bestätigt. In der gleichen Weise erfolgt auch die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahl Vorschlag.

§ 30

Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkreiskommission teilt ihre Entscheidung über die Zulassung des Wahl Vorschlages ihres Wahlkreises gemäß S 28 Abs. 1 innerhalb von 3 Tagen und die Entscheidung gemäß § 28 Abs. 2 am folgenden Tage der für sie zuständigen Wahlkommission mit.

(2) Die Wahlkommission der Republik, die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindewahlkommission bestätigt spätestens 12 Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge für die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung.

(3) Die Wahlvorschläge werden von der zuständigen Wahlkommission, spätestens am Tage nach ihrer Bestätigung, getrennt nach Wahlkreisen, öffentlich bekanntgemacht.

VI

Stimmzettel und Wahllokale

§ 31

Herstellung der Stimmzettel für den jeweiligen Wahlkreis

(1) Die Stimmzettel müssen alle von der zuständigen Wahlkommission bestätigten Kandidaten und Nachfolgekandidaten enthalten.